

und inhaltlich voll ausgebaute Verfassungen auch deshalb Wert, um so die eigene Identität nach innen erlebbar zu machen und um sich nach aussen zu behaupten. Sie nutzen jedenfalls bewusst die Integrationsleistung und die Identifikationschancen, die eine *geschriebene* Verfassung ermöglicht; die ausgefeilten organisatorischen Strukturen dienen demselben Zweck. Die Faszinationskraft, die heute weltweit von geschriebenen Verfassungen ausgeht und die vermutlich letztlich auf die Heiligkeit von Texten überhaupt zurückführt (die drei monotheistischen Weltregionen sind ja "Buchreligionen"), diese Faszination wirkt auch auf und in den Kleinstaaten. Im übrigen seien die *zwei Schlüsselfragen* dieses Vergleichs vorweg bezeichnet: Welche *Innovationen* tragen kleinstaatliche Verfassungen zum Typus Verfassungsstaat bei¹⁷ und wo und wie kommt ihre *spezifische Kleinstaatsnatur* zum Ausdruck?

Zwischen *drei Gruppen* sei vorweg unterschieden:¹⁸

- (1) die ehemaligen englischen Kolonien, die auffallend oft in Insellage, wohl wegen der englischen maritimen Stützpunktpolitik, zu solchen wurden und heute in ihren Verfassungstexten stark von der englischen Tradition beeinflusst sind: Beispiele sind West Samoa (1960), Malta (1964/1979), Barbados (1966), Nauru (1968), St. Lucia (1975), Grenada (1973), die Bahamas (1973), Dominica (1978), die Salomonen (1978), Kiribati (1979), Antigua und Barbuda (1981), Belize (1981), St. Christoph und Nevis (1983), Tuvalu (1986), Fidschi (1990); bei diesen Ländern drängt sich die Vermutung auf, dass sie durch ausgefeilt geschriebene Verfassungen ihr englisches Mutterland "ausstechen" wollen;
- (2) die *islamisch geprägten* Kleinstaaten; Beispiele liefern die Malediven (1968/75), Bahrain (1971); Brunei Darussalam (1959/84), Komoren (1978/85);
- (3) *sonstige*, etwa Monaco (1962/86) - es steht stark in französischem Rezeptionzusammenhang (vgl. Art. 1: "... le cadre des principes

¹⁷ Der Originalitätswert der Verf. Liechtenstein von 1921/89 (zit. nach JöR 38 (1989), S. 409 ff.) braucht in diesem Kreis nicht eigens hervorgehoben zu werden. Nur erwähnt seien: Art. 15 ("dass aus dem Zusammenwirken von Familie, Schule und Kirche der heranwachsenden Jugend eine religiös-sittliche Bildung, vaterländische Gesinnung und künftige berufliche Tüchtigkeit zu eigen wird"), Art. 45 (Aufgabe des Landtages, "die Rechte und Interessen des Volkes im Verhältnis zur Regierung wahrzunehmen"), Art. 93 (Umschreibung des "Wirkungskreises der Regierung"), Art. 99 (Normierung einer Begründungspflicht für richterliche Urteile), Art. 105 (Möglichkeit fremder Richter am StGH), Art. 112 und 113 ("Geist dieses Grundgesetzes").

¹⁸ Alle Texte zit. nach A. P. Blaustein / G. H. Flanz, *Constitutions of the countries of the world*, sowie A. J. Peaslee, *Constitutions of nations*, 3. Aufl. 1974, 4. Aufl. 1974 bzw. 1985.